

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Schäftlarn (BGS-EWS)

vom 19.12.2013

§ 1 BETTRAGSERHEBUNG	2
§ 2 BEITRAGSTATBESTAND	2
§ 3 ENTSTEHEN DER BEITRAGSSCHULD	2
§ 4 BEITRAGSSCHULDNER	2
§ 5 BEITRAGSMAßSTAB	
§ 6 BEITRAGSSATZ	
§ 7 FÄLLIGKEIT	
§ 7 A BEITRAGSABLÖSUNG	
§ 8 ERSTATTUNG DES AUFWANDS FÜR GRUNDSTÜCKSANSCHLÜSSE	
§ 9 GEBÜHRENERHEBUNG	
§ 9A GRUNDGEBÜHR	
§ 10 EINLEITUNGSGEBÜHR	5
§ 11 GEBÜHRENZUSCHLÄGE	
§ 12 GEBÜHRENABSCHLÄGE	6
§ 13 ENTSTEHEN DER GEBÜHRENSCHULD	
§ 14 GEBÜHRENSCHULDNER	
§ 15 ABRECHNUNG, FÄLLIGKEIT, VORAUSZAHLUNG	
§ 16 PFLICHTEN FÜR BEITRAGS- UND GEBÜHRENSCHULDNER	
§ 17 INKRAFTTRETEN	



Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBI. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBI. S. 460), erlässt die Gemeinde Schäftlarn folgende

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Gemeinde Schäftlarn einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechenden Nutzungsmöglichkeiten aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt,

wenn

- für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
- 2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder
- 3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände und erhöht sich dadurch der Vorteil, so entsteht damit ein zusätzlicher Beitrag.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und liegt der in Absatz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2500 m² Fläche (über-



große Grundstücke) auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch auf 2500 m² begrenzt.

- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an eine Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.

- (5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen sowie im Falle das Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschoßfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nach zu entrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

(a) pro m² Grundstücksfläche

1,68 €

(b) pro m² Geschoßfläche

20,41 €

- (2) Für Grundstücke, von denen Niederschlagswasser nicht eingeleitet werden kann oder darf, wird kein Grundstücksflächenbeitrag erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.
- (3) Bei einem Grundstück, für das vor dem Stichtag 01.01.1997 eine Kostenerstattung für den gesamten Grundstücksanschluss geleistet worden ist und bei dem im Falle der Schaffung zusätzlicher Geschoßflächen kein weiterer Grundstücksanschluss verlegt werden muss oder die Kosten für einen weiteren Grundstücksan-



schluss im Wege der Sondervereinbarung vollständig vom Eigentümer getragen werden, beträgt der Beitrag

a) pro m² Grundstücksfläche

1,24€

b) pro m² Geschoßfläche

15.82 €

(4) Bei einem unbebauten Grundstück, für das vor dem Stichtag 01.01.1997 ein Beitrag, jedoch keine Kostenerstattung geleistet worden ist, wird für den Grundstücksanschluss ein zusätzlicher Beitrag wie folgt erhoben:

a) pro m² Grundstücksfläche

0,44€

b) pro m² Geschoßfläche

4,59€

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse ist, soweit er nicht Teil der öffentlichen Einrichtung im Sinne des § 1 Abs. 3 EWS ist, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und Einleitungsgebühren.

§ 9a Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) oder nach dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf ei-



nem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchfluss (Q₃) oder des Nenndurchflusses (Qn) der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss (Q₃) oder Nenndurchfluss (Qn) geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

•	bis 4 m ³ /h	36,80 Euro/Jahr
•	bis 10 m ³ /h	55,20 Euro/Jahr
•	bis 16 m³/h	110,40 Euro/Jahr
•	über 16 m³/h	206,00 Euro/Jahr.

(3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

•	bis 2,5 m ³ /h	36,80 Euro/Jahr
•	bis 6 m ³ /h	55,20 Euro/Jahr
•	bis 10 m ³ /h	110,40 Euro/Jahr
•	über 10 m³/h	206,00 Euro/Jahr.

§ 10 Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 4,04 € pro Kubikmeter Abwasser. Wird ausschließlich Schmutzwasser eingeleitet, so beträgt die Gebühr 3,70 € pro Kubikmeter Abwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Als dem Grundstück aus einer Eigengewinnungsanlage zur Verwendung im Haushalt zugeführte Wassermenge werden pauschal 30 v.H. der aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Frischwassermenge angesetzt. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen. Ein Abzug für auf dem Grundstück verbrauchte oder zurückgehaltene Wassermengen ist grundsätzlich schriftlich zu beantragen. Der Nachweis ist durch geeichte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu installieren hat.

Ein Antrag auf Abzug von Frischwasser, das zur Bewässerung von Hausgärten verwendet wird, setzt voraus, dass an entsprechender Stelle des privaten Leitungssystems ein geeichter Zähler eingebaut wird. Dem Antrag ist eine Bestätigung über den ordnungsgemäßen Einbau sowie die Eichung des Zählers mit Datum des Einbaus und Anfangszählerstand sowie Angaben über das Fabrikat und die Art des Zählers und den Ort/die Stelle seines Einbaus beizufügen. Nach Ab-



lauf der gesetzlichen Eichfrist ist erneut der Nachweis der Eichung des Zählers zu erbringen.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 15 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

- 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
- 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird,
- 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Vom Abzug nach Abs. 2 sind ausgeschlossen
 - a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich, sofern der Nachweis nicht durch geeichte und verplombte Wasserzähler geführt wird,
 - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser, insbesondere das zum Kochen und Trinken verbrauchte und das beim Baden, Waschen und bei der Raumpflege verdunstete Wasser sowie Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist,
 - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser
- (4) Im Fall des § 10 Abs. 2 Sätze 10 und 11 ist der Abzug insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 40 m³ pro Einwohner, der mit Hauptwohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück zum Stichtag 30.06. gemeldet ist, pro Jahr unterschreiten würde.

§ 11 Gebührenzuschläge

Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammbeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

§ 12 Gebührenabschläge

Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungseinrichtung eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um 15 v.H. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.



§ 13 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.
- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschuld neu.

§ 14 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 15 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Einleitungsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 16 Pflichten für Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.07.2010 außer Kraft.

Hohenschäftlarn, 19.12.2013

Dr. Matthias Ruhdorfer

Bürgermeister





Bekanntmachungsvermerk:

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Schäftlarn (BGS-EWS) wurde am 18.12.2013 in der Gemeindeverwaltung, Starnberger Straße 50, 82069 Hohenschäftlarn, Zimmer Nr. 2.04 niedergelegt und zur Einsicht während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt. Die Niederlegung der Satzung wurde durch Aushang an der Amtstafel und allen weiteren Gemeindetafeln bekanntgegeben. Die Anschläge an der Amtstafel und allen weiteren Gemeindetafeln wurden am 20.12.2013 angeheftet und am 22.01.2014 wieder abgenommen.

Hohenschäftlarn, 22.01-14

Dr. Matthias Ruhdorfer

1. Bürgermeister